

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG EuroBalance
(ISIN Anteilklasse A: DE0009757450
ISIN Anteilklasse B: DE000A2N8GN0)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12. Februar 2024 ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) mit Wirkung zum 1. April 2024 die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG EuroBalance (nachfolgend „Fonds“) wie folgt:

1. Nachhaltige Anlagestrategie

Die Anlagepolitik des Fonds wird auf eine nachhaltige Anlagestrategie i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) umgestellt. Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie muss der Fonds fortlaufend mehr als 50 % seines Wertes in Wertpapiere investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Darüber hinaus werden Kriterien definiert, um Emittenten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen.

Der neue Absatz wird in § 2 („Anlagegrenzen“) der Besonderen Anlagebedingungen mit einer entsprechenden Nummerierung (3.) aufgenommen und lautet wie folgt:

„§ 2 Anlagegrenzen

[...]

3. Das OGAW-Sondervermögen verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, mit der ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen („ökologische und soziale Merkmale“) gefördert werden sollen. Einzelheiten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des OGAW-Sondervermögens sowie weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie muss das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mehr als 50 % seines Wertes in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Zudem müssen die Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegend gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sichergestellt. Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2 bis 6 dienen in der Regel nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für das OGAW-Sondervermögen werden Kriterien definiert, um Unternehmen und Staaten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen.

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer laufenden sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse („rote Flagge“ gemäß MSCI ESG Research)
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC gemäß MSCI
- Tabak (Produktion, Umsatztoleranz 5 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)

- Geächtete Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen und Brandwaffen, die weißen Phosphor benutzen (Umsatztoleranz 0 %)
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme und Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 15 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 5 %)
- Schwerwiegender Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC gemäß MSCI (MSCI ESG Government Rating)
- Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 30)
- Staaten, gegen die die Europäischen Union (EU) Sanktionen verhängt hat.“

2. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Im Zusammenhang mit der vom Fonds verfolgten nachhaltigen Anlagestrategie wird in § 2 („Anlagegrenzen“) ein neuer Absatz aufgenommen, welcher den Mindestanteil des Fonds an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der

Offenlegungsverordnung offenlegt. Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der neue Absatz wird in § 2 („Anlagegrenzen“) der Besonderen Anlagebedingungen mit einer entsprechenden Nummerierung (4.) aufgenommen und lautet wie folgt:

„§ 2 Anlagegrenzen

[...]

4. Das OGAW-Sondervermögen verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 1 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu halten. Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Für das OGAW-Sondervermögen ist die Investition in die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens eine nachhaltige Investition, wenn diese Tätigkeit nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet. Zudem darf das Unternehmen mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistungen keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Die Messung des positiven Beitrags der Wirtschaftsaktivität eines Unternehmens zu einem UN-Nachhaltigkeitsziel sowie die Sicherstellung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung erfolgt mit Hilfe der Daten anerkannter externer Datenanbieter.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze in § 2 („Anlagegrenzen“) der Besonderen Anlagebedingungen wird entsprechend angepasst.

Mit Inkrafttreten der geänderten Besonderen Anlagebedingungen zum 1. April 2024 erscheinen aktualisierte Ausgaben des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen und des Basisinformationsblattes des Fonds, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile an dem Fonds ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im Februar 2024

Die Geschäftsführung